

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 21.03.2023

Dezernat: I / Büro der  
Stadtvertretung  
Bearbeiter/in: Herr Nemitz  
Telefon: 545-1021

## Informationsvorlage Drucksache Nr.

00720/2023/B

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Berichts Antrag | Umsetzung Hinweisgeberschutz

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

## Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 30. Sitzung am 30.01.2023 unter TOP 32.3 zur Drucksache 00720/2023 Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung beschließt, der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung in der kommenden Sitzung zu berichten:

Wie ist der Hinweisgeberschutz bei den einzelnen kommunalen Gesellschaften / Eigenbetriebe für die Beschäftigten und Kunden aktuell geregelt, um Hinweisgeber auf etwaige Unregelmäßigkeiten und Complianceverstößen vor beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteilen, wie z.B. der Kündigung des Betreuungsvertrages des eigenen Kindes zu schützen?

Welche Modelle gibt es dazu und welche werden aktuell praktiziert oder seitens der Stadt als Eigentümerin im Sinne von mehr Transparenz für die Zukunft erwogen?

Welche Handlungspflichten ergeben sich für die Landeshauptstadt Schwerin unmittelbar aus der EU-Whistleblowing-Richtlinie bereits, und wie wurden bestehende Verpflichtungen umgesetzt?

Wie und wann wurden die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Unternehmen zu dem Themenfeld bisher geschult oder in sonstiger Weise unterstützt?

Wie und wann wurden bereits / werden zukünftig die Beschäftigten der Stadtverwaltung und der kommunalen Unternehmen zu dem Themenfeld „Hinweisgeberschutz“ und die vorhandenen Meldewege informiert?

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.10.2014 wurden einheitliche (Mindest-) Standards für Compliance-Programme für alle städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin definiert und umgesetzt. Diese so genannten Compliance-Management-Systeme (CMS) schließen eine Meldestelle für Hinweisgeber ein. Als zentrale unabhängige Meldestelle für Belange der Landeshauptstadt und alle kommunalen Unternehmen und Eigenbetriebe ist die Compliance-Beauftragte der Landeshauptstadt Schwerin mit dieser Funktion betraut worden. Hier können Hinweise persönlich, anonym und vertraulich abgegeben werden per Telefon (545-1234, 545-1161), per E-Mail: [compliancebeauftragte@schwerin.de](mailto:compliancebeauftragte@schwerin.de)) und per Briefkasten. Die absolute Verschwiegenheit und Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Zudem verfügt jedes kommunale Unternehmen und jeder Eigenbetrieb über eine unternehmensinterne Meldestelle, über die Hinweise (vertraulich/ anonym) gemeldet werden können.

In jedem Unternehmen stehen darüber hinaus Compliance-Ansprechpartner zur Verfügung, die neben ihren Haupttätigkeiten verantwortlich für sämtliche compliance-relevante (interne) Themen sind. Diese Beschäftigten fungieren auch als Kontaktperson/ Ansprechpartner für die Compliance-Beauftragte der Landeshauptstadt bei der GBV. Sie steht im ständigen Austausch mit diesen Verantwortlichen und wird über auftretende Unregelmäßigkeiten und Sachverhalte informiert.

Im Hinblick auf das neue noch im Referentenentwurf vorliegende Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wird schon seit einigen Monaten an einer einheitlichen IT-basierten Lösung für die Landhauptstadt gearbeitet. Am 16. Dezember 2022 wurde das neue Hinweisgeberschutzgesetz im Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Im nächsten Schritt muss es nun durch den Bundesrat und könnte dann im Mai 2023 in Deutschland in Kraft treten. Die signifikanten Änderungen für das Gesetz wurden von der Regierungskoalition eingearbeitet – u. a. dass anonymen Meldungen nachgegangen werden muss und demzufolge eine anonyme Kommunikation zwischen Hinweisgebenden und Meldestellen zu ermöglichen ist.

**Stand: 10.2.2023:** Der Bundesrat hat das sogenannte Whistleblower-Gesetz gestoppt. Im Dezember hatte der Bundestag das Gesetz bereits beschlossen. In der Länderkammer erhielt es nun jedoch nicht die nötige Mehrheit. Das Gesetz wird nun voraussichtlich in den Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag gehen. Dort könnte dann ein Kompromiss gefunden werden, auf den sich beide Gremien einigen.

In den letzten Monaten wurden bereits einige technische Umsetzungsvarianten geprüft (GBV M. Thormann) und grobe Anforderungsprofile erstellt. Es ist vorgesehen – sofern das Gesetz in dieser Form beschlossen wird - gemeinsam mit der Landeshauptstadt eine für alle kommunalen Unternehmen in Schwerin praktikable (und kostengünstige) Lösung umzusetzen.

Es wurden inzwischen MUSS-Anforderungen für Hinweisgebersysteme definiert, eine Leistungsbeschreibung für das erforderliche Vergabeverfahren „Elektronisches Hinweisgebersystem (anonyme Meldestelle) in Form einer web- bzw. browserbasierten Lösung“ erstellt.

Mit der Neubenennung der Antikorruptionsbeauftragten für die Landeshauptstadt ist auch die Korruptionsprävention stärker in den Focus gerückt. So wurden (zwei) neue Ansprechpartner in den Dezernaten benannt. Zukünftig ist geplant, in regelmäßigen Abständen kurze Zusammenkünfte anzuberaumen, um Aktuelles (Rechtsprechung,

Hinweise, Meldungen) zu besprechen. Des Weiteren wird die Antikorruptions-Richtlinie für die LH SN aktuell überarbeitet. Sie ist kurz vor Fertigstellung und befindet sich im Korrekturmodus. Parallel dazu wird eine Risikoanalyse für die Verwaltung entwickelt. Diese Erhebung soll in Form einer Befragung (IT-Tool) erfolgen, die in den Fachdiensten verteilt werden soll, um korruptionsgefährdete Bereiche zu definieren / auszuwerten und im Ergebnis daraus ev. Maßnahmen zu ergreifen.

Die Weitergabe bzw. der Austausch von Informationen hinsichtlich aktueller Gesetzgebung (– hier insbesondere zum HinSchG) finden regelmäßig durch das Intranet der Landeshauptstadt, durch Berichterstattung in Aufsichtsrats- oder Beiratssitzungen und in regelmäßig Zusammenkünften der Compliance-Verantwortlichen statt.

Der Berichts Antrag ist damit erledigt.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

#### **Anlagen:**

---

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister